OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451408/15/KPe

Datum:
Linz, 31. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des M__, vertreten durch A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Eggerding vom 13.03.2023, GZ: Was-90/2023, betreffend Festsetzung einer Vorauszahlung einer Wasseranschlussgebühr

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Der Bürgermeister der Gemeinde Eggerding (in der Folge: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 13.03.2023, GZ: Was-90/2023, gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge: „Bf“) „für den Anschluss des Objektes B__, E__, auf Parz.Nr. aaa, EZ, KG, M__“ eine Vorauszahlung in Höhe von 4.299,73 Euro (inkl. 10 % USt) fest.

I.2. Dagegen wurde vom rechtsfreundlich vertretenen Bf binnen offener Frist Beschwerde erhoben und diese mit unrichtiger rechtlicher Beurteilung begründet. Im Wesentlichen brachte der Bf vor, dass die verfahrensgegenständliche Liegenschaft autark versorgt werden könne, weil diese über einen funktionierenden Brunnen verfüge. Die Vorschreibung einer (gemeint wohl: Vorauszahlung auf die) Wasseranschlussgebühr sei daher zu Unrecht erfolgt, weil der Bf – aufgrund des vorhandenen Brunnens – für die ordnungsgemäße Benutzung des Grundstücks einen Wasseranschluss nicht benötige.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 12.04.2023 zu GZ: Was-90/2023 wies die belangte Behörde die Beschwerde ab. Die Abweisung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Grundstückseigentümer gemäß § 6 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz nicht verpflichtet sei, an die Wasserversorgungs-anlage anzuschließen. Nachdem sich das Grundstück aber innerhalb des 50m-Versorgungsbereichs befinde, sei die Anschlussgebühr dennoch zu entrichten. Dagegen richtete sich der fristgerechte Vorlageantrag des Bf.

I.4. Mit Schreiben vom 19.05.2023 wurde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt dem bezughabenden Akt zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt, die zitierten wasserrechtlichen Bescheide, das Protokoll der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Eggerding vom 05.11.2019, in das Angebot der C__ vom 16.02.2022, der Darlehenszusage der D__ vom 24.03.2023, den Kreditvertrag mit der E__ vom 02.03.2022 und in den Vergabebericht der F__ vom 19.04.2021. Da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage ergibt und keine mündliche Verhandlung beantragt wurde, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf ist Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Grundstückes Nr.: aaa, EZ bbb, KG G__, samt dem darauf befindlichen Gebäude mit der Adresse B__, H-Strasse, welches bis dato nicht mit der Gemeindewasserversorgungsanlage (Haupt- oder Stichleitung) in Verbindung steht. Im Zuge eines Projekts soll eine Wasserversorgungsleitung errichtet bzw. erweitert werden, die weniger als 50m vom auf dem genannten Grundstück errichteten Objekt entfernt zum liegen kommt. Der Baubeginn ist bereits erfolgt.

Dem Projekt liegen die rechtskräftigen wasserrechtlichen Bewilligungen des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 06.05.2021, GZ AUWR-2020-753529/13-Gut/Ne, und vom 30.05.2022, GZ AUWR-2022-213268/13-Wa/Ne, zugrunde. Das Projekt wird mit einem Darlehen der D__ in Höhe von 2.400.000 Euro [Darlehnszusage vom 24.03.2023] und einem Darlehen der E__ in Höhe von 2.500.000 Euro [Kreditvertrag vom 02.03.2022] finanziert.

Der Gemeinderat der Gemeinde Eggerding hat in der Gemeinderatssitzung vom 05.11.2019 beschlossen:

> *„Der Gemeinderat der Gemeinde Eggerding erteilt dem Projekt „Kommunale Wasserversorgung" Beginn mit dem BA01 mit den Ortschaften Eggerding und Hackledt mit der Errichtung eines Hochbehälters im Umfeld der Liegenschaft I__ seine Zustimmung. Der vorliegende Werkvertrag der J__, L__, K-Strasse in der Höhe von € 81.298,51 excl. MWSt, wird angenommen und die Fa. K__ mit der Planung bis hin zur wasserrechtlichen Bewilligung beauftragt.“*

Dem Gemeinderatsprotokoll ist der Werkvertrag der J__ vom 05.11.2019 angeschlossen, welcher auch eine „Grobkostenschätzung“ für die Errichtung der kommunalen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Eggerding beinhaltet, die sich wie folgt darstellt:

[redacted]

Gemeinde Eggerding, kommunale Wasserversorgungsanlage

Preisbasis Mai 2019

AUFSCHLIESSUNGSKOSTEN				Grobkostenschätzung
1) Wasserversorgungsanlage EGGERDING (BA01 förderfähig)				
Wasserleitungen (DA90 bis DA140)	10.800 lfm	á EUR	150,- =	1.620.000,- EUR
Zwischenpumpwerk und Übergabeschacht	1 Stk	á EUR	80.000,- =	80.000,- EUR
Hochbehälter 200 m³	1 Stk	á EUR	500.000,- =	500.000,- EUR
Zwischensumme Wasserversorgungsanlage EGGERDING (BA01 förderfähig)				**2.200.000,- EUR**
2) Hausanschlüsse und Straßenbau (BA01 NICHT förderfähig)				
Hausanschlüsse	160 Stk	á EUR	2.500,- =	400.000,- EUR
Straßenbau	1 PA	á EUR	100.000,- =	100.000,- EUR
Zwischensumme Hausanschlüsse und Straßenbau (BA01 NICHT förderfähig)				**500.000,- EUR**
3) Wasserversorgungsanlage HACKLEDT-MAASBACH (BA02 förderfähig)				
Wasserleitungen (DA90 bis DA140)	4.050 lfm	á EUR	150,- =	607.500,- EUR
Zwischensumme Wasserversorgungsanlage HACKLEDT-MAASBACH (BA02 förderfähig)				**607.500,- EUR**
4) Hausanschlüsse und Straßenbau (BA02 NICHT förderfähig)				
Hausanschlüsse	70 Stk	á EUR	2.500,- =	175.000,- EUR
Straßenbau	1 PA	á EUR	50.000,- =	50.000,- EUR
Zwischensumme Hausanschlüsse und Straßenbau (BA02 NICHT förderfähig)				**225.000,- EUR**
Summe Baukosten				**3.532.500,- EUR**
5) Nebenkosten BA01				
förderfähig:				
Planung / Bauleitung	rd. 11% von	EUR	2.200.000,-	242.000,- EUR
Statik	1 PA	á EUR	20.000,- =	20.000,- EUR
Geologie,Baugrunduntersuchung,Vermessung	1 PA	á EUR	15.000,- =	15.000,- EUR
NICHT förderfähig:				
Planung / Bauleitung	rd. 11% von	EUR	500.000,-	55.000,- EUR
Grundkauf	1 PA	á EUR	15.000,- =	15.000,- EUR
Entschädigungen	1 PA	á EUR	18.000,- =	18.000,- EUR
6) Nebenkosten BA02				
förderfähig:				
Planung / Bauleitung	rd. 11% von	EUR	607.500,-	66.825,- EUR
Geologie,Baugrunduntersuchung,Vermessung	1 PA	á EUR	5.000,- =	5.000,- EUR
NICHT förderfähig:				
Planung / Bauleitung	rd. 11% von	EUR	225.000,-	24.750,- EUR
Entschädigungen	1 PA	á EUR	5.925,- =	5.925,- EUR
Unvorhergesehenes, Rundung	1 PA	á EUR	100.000,-	-
Summe Errichtungskosten netto (gesamt, geschätzt)				**4.000.000,- EUR**
HINWEIS: Eventuell vorhandenes Baugrundrisiko ist in der Kostenschätzung NICHT berücksichtigt!				
Voraussichtliche Förderungen:				
Förderung WVA (KPC, FZ über 25 Jahre, Stand 2018)=	3.156.325,- EUR		x 15 % =	473.449,- EUR
Förderung WVA (Land OÖ, Stand 2018)=	3.156.325,- EUR		x 22 % =	694.392,- EUR
Voraussichtliche Förderung gesamt (KPC + Landesförderung)				**1.167.840,- EUR**
			25 Jahre á	46.714,- EUR
Voraussichtliche Wassergebühren				
1,20 €/m³ Ausgaben minus Einnahmen (40T-60T m³)	45.000 m³ x 1,2€ x		25 Jahre =	1.350.000,- EUR
			25 Jahre á	54.000,- EUR
Voraussichtliche Anschlussgebühren				
Anschlussgebühren, im Mittel je Objekt (Annahme)	230 Stk	á EUR	3.500,- =	805.000,- EUR
Rückführung Anschlusskosten				
Hausanschlüsse gem. OÖ.WVG durch Gst.Eigentümer	230 Stk	á EUR	2.500,- =	575.000,- EUR
Einnahmen Anschlussgebühren + Anschlusskosten				**1.380.000,- EUR**
Ausgaben minus Einnahmen	**4.000.000**	**-**	**1.380.000,- =**	**2.620.000,- EUR**
Finanzierungsbedarf pro Jahr			25 Jahre á	104.800,- EUR
Einnahmen Wassergebühr + Annuitäten pro Jahr	46.714	+	54.003,- =	100.714,- EUR
Differenz pro Jahr			DIFFERENZ =	4.086,- EUR

[redacted]

Im Rahmen der Vergabe der Erd-, Baumeister-, Rohrlieferungs- und Rohrlegarbeiten für das gegenständliche Projekt wurde der Zuschlag an die C__ auf Grundlage des Angebotsschreibens vom 16.02.2022 (mit angeschlossenem

detaillierten und ausgepreisten Leistungsverzeichnis) mit einem Angebotspreis von 2.272.626,34 Euro brutto erteilt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Aufgrund § 3 Abs. 1 u 2 der Wassergebührenordnung der Gemeinde Eggerding vom 14.12.2022 (im Folgenden: „Wassergebührenordnung“) haben die zum Anschluss an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage verpflichteten Grundstückseigentümer und Bauberechtigte auf die von ihnen nach dieser Wassergebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 75 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn der gegenständlichen, gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monates nach Zustellung dieses Bescheides fällig.

III.2. § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1958, womit die Gemeinden zur Erhebung bestimmter Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern ermächtigt werden (im Folgenden: „Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958“) trifft folgende Regelung:

> *„(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung folgende Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern (derzeit § 13 Abs. 1 Z. 15 des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 445/1972) zu erheben:*
> *a) den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Kanalisationsanlage - Kanal-Anschlußgebühr;*
> *b) den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage - Wasserleitungs-Anschlußgebühr;*
> *c) den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Einrichtung zur Abfuhr oder Beseitigung von Müll - Müllabfuhr(Müllbeseitigungs)-Anschlußgebühr.*
> *Als gemeindeeigen im Sinne dieses Gesetzes gilt eine Anlage (Einrichtung), deren sich die Gemeinde zur Erfüllung der ihr obliegenden öffentlichen Aufgaben bedient, auch dann, wenn die Anlage (Einrichtung) nicht oder nicht zur Gänze im Eigentum der Gemeinde steht.*
> *[...]*
> *(5) Liegt für eine gemeindeeigene Anlage (Einrichtung gemäß Abs. 1 lit. a, b oder c oder für die Erweiterung einer solchen Anlage (Einrichtung) ein mit einem Kostenvoranschlag belegtes Projekt vor, wurden die nach den jeweils in Betracht kommenden gesetzlichen Vorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen für die Errichtung bzw. Erweiterung der Anlage (Einrichtung) auf Grund dieses Projektes erteilt und hat die Gemeinde die Errichtung bzw. Erweiterung der Anlage (Einrichtung) nach diesem Projekt beschlossen und*

finanziell sichergestellt, so ist die Gemeinde berechtigt, auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung vom Zeitpunkt des Baubeginnes an Vorauszahlungen auf die nach Abs. 1 lit. a, b oder c zu leistenden Interessentenbeiträge zu erheben. Zur Leistung von Vorauszahlungen sind jene Grundstückseigentümer und Anrainer verpflichtet, die nach den jeweils hiefür maßgeblichen Vorschriften sowie nach dem Projekt der Anlage (Einrichtung) zum Anschluß verpflichtet sind."

III.3. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958 ist ersichtlich, dass dem künftig an die zu errichtende Wasserversorgungsanlage zum Anschluss Verpflichteten unter den genannten Voraussetzungen des § 1 Abs 5 leg. cit. eine Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr vorgeschrieben werden kann. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollen die Gemeinden unter bestimmten, im Gesetz näher umschriebenen, Voraussetzungen ermächtigt werden, Vorauszahlungen auf die bei der Herstellung des Anschlusses an die betreffende Gemeindeeinrichtungen zu leistenden Interessentenbeiträge zu erheben (AB 379/1973, XX. GP, 1).

Voraussetzungen für die Ermächtigung zur Erhebung von Vorauszahlungen gemäß § 1 Abs. 5 Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 sind unter anderem:

1. das Vorliegen eines mit einem Kostenvoranschlag belegten Projekts und
2. ein Beschluss der Gemeinde zur Errichtung bzw. Erweiterung der Anlage (Einrichtung) nach diesem Projekt.

Aus dem insofern klaren Wortlaut des § 1 Abs. 5 Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, wonach unter anderem „ein mit einem Kostenvoranschlag belegtes Projekt" vorzuliegen und auf Basis dessen die Beschlussfassung durch die Gemeinde zu erfolgen hat (arg.: „*und hat die Gemeinde die Errichtung bzw. Erweiterung der Anlage (Einrichtung) nach diesem Projekt beschlossen*"), folgt, dass jedenfalls (bereits) zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Gemeinderat unter anderem ein entsprechendes Projekt samt Kostenvoranschlag vorzuliegen und die Beschlussfassung anhand dieses Projektes und somit insbesondere auch auf Basis des damit im Zusammenhang stehenden Kostenvoranschlages zu erfolgen hat.

Ein Kostenvoranschlag liegt vor bei einer Aufgliederung der Preiserstellung nach Menge, Art, dem Preis des Materials, Entlohnung der erforderlichen Arbeitsstunden, Regiezuschläge usw. (vgl. RIS-Justiz RS0025485). Bei einer überschlagsmäßigen und beiläufigen Schätzung der voraussichtlichen Kosten des Werks ohne Aufgliederung im Einzelnen liegt dagegen kein Kostenvoranschlag vor (vgl. RIS-Justiz RS0022003).

Wie sich aus dem Auszug des Werkvertrages der J__, das dem Gemeinderatsprotokoll vom 05.11.2019 angeschlossen ist (und auf Basis dessen, die Beschlussfassung erfolgte), ergibt, führt die darin enthaltene

„Grobkostenschätzung“ hinsichtlich des Projektes „Wasserversorgungsanlage Eggerding (BA01) lediglich drei Kostenpositionen auf (Wasserleitungen, Zwischenpumpwerk und Übergabeschacht und Hochbehälter), denen nicht Menge, Art, Preis des Materials, Entlohnung der erforderlichen Arbeitsstunden, Regiezuschläge etc. zu entnehmen sind, sondern es werden diese Kostenpositionen nur einzelnen Gewerken zugeordnet.

Die „Grobkostenschätzung“ der J__ erfüllt daher – in Ermangelung entsprechender Aufgliederung der Kostenpositionen und der Titulierung als Schätzung - gerade nicht die Anforderungen an einen Kostenvoranschlag.

Die Anforderungen an einen Kostenvoranschlag werden erst durch das Angebot der L__ vom 16.02.2022 erfüllt, zumal dieses ein detailliertes und ausgepreistes Leistungsverzeichnis enthält.

Aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt sich, dass die Umsetzung des Projekts zur Errichtung einer Wasserversorgungsanlage mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.11.2019 (auf Basis der Grobkostenschätzung) bewilligt worden ist. Ein Kostenvoranschlag, der die Anforderungen des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958 erfüllt, lag (jedenfalls) zu diesem Zeitpunkt (noch) nicht vor, zumal die Beschlussfassung des Gemeinderates lediglich auf Basis der Grobkostenschätzung der J__ vom 05.11.2019 basierte. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass in der Gemeinderatssitzung vom 05.11.2019 die Errichtung der Wasserversorgunganlage anhand eines Projekts erfolgte, welches jedoch nicht mit einem Kostenvoranschlag belegt war.

Dementsprechend fehlen aber auch die Voraussetzungen zur Vorschreibung einer Vorauszahlung auf die Wasseranschlussgebühr, zumal nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut der Beschluss der Gemeinde nicht nur das Projekt selbst, sondern auch den diesem zugrundeliegenden Kostenvoranschlag zu umfassen hat.

In Ermangelung eines solchen Gemeinderatsbeschlusses ist der bekämpfte Bescheid der belangten Behörde aufzuheben, ohne dass auf die weiteren Voraussetzungen bzw. die vorgebrachten Einwände des Bf einzugehen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da im vorliegenden Fall die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl. VwGH 10.05.2023, Ro 2022/08/0010). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner